

Notwendige Unterlagen für den Fahrer

- Personalausweis oder Reisepass (Gültigkeit bis nach Reiseende)
- Europäische Krankenversicherungskarte
- Empfohlen: ausreichender, weltweit gültiger Krankenversicherungsschutz mit Reiserückholversicherung
- Scheckkarten-Führerschein
- Zulassungspapiere
- Fahrzeugversicherungsunterlagen (internationale grüne Versicherungskarte)
- Beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte
- EU-Fahrtenblatt
- Nachweis der arbeitsfreien Tage
- Vollmacht zur Omnibuslenkung (formloser Nachweis, dass der Fahrer zum Führen des Fahrzeugs berechtigt ist, sofern er nicht selbst eingetragen ist. Wichtig ist, dass dies auf einem Firmenpapier mit Stempel belegt werden kann)
- Nationalitätskennzeichen („D-Schild“)
- Erste
- 2 Feuerlöscher
- 2 Warnwesten
- 2 Warnleuchten

Notwendige Unterlagen für die Reisegäste

- Personalausweis oder Reisepass
- Europäische Krankenversicherungskarte
- Empfohlen: ausreichender, weltweit gültiger Krankenversicherungsschutz mit Reiserückholversicherung

Maut und Straßengebühren

Für die Benutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen gibt es ein elektronisches Mautsystem für alle Fahrzeuge ab 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht.

Alle Autobahnen, Kraftfahrtstraßen und ausgewählten Straßen sind kostenpflichtig. Für das Mautsystem wird ein spezielles Fahrzeuggerät, eine sog. „viaBOX“ benötigt. Welche Strecken gebührenpflichtig sind, wo Sie die viaBOX, sowie weitere Infos zum neuen Maut-System entnehmen Sie der Internet-Seite: www.viatoll.pl.

Besteuerung Personenbeförderung

Die Steuererhebung in Polen wurde 2010 an das System der EU angeglichen und ein Bezug zur gefahrenen Kilometerleistung in Polen hergestellt. Busunternehmen ohne Sitz in Polen müssen sich daher nun beim II. Finanzamt Warschau Mitte zur Steuer anmelden. Die Änderung des polnischen Gesetzes geht zurück auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs (C-311/09 im Mai 2010).

Vereinfachte Steuerregistrierung

Das vereinfachte System zur Mehrwertsteuerregistrierung wird jenen Unternehmen zur Verfügung gestellt, die gelegentlich nach Polen einreisen und auf die Möglichkeit des Abzugs der Vorsteuer, die Rückerstattung dieser oder die Rückerstattung der Steuerdifferenz verzichten.

Zur Registrierung im vereinfachten System, ist das Formular VAP-R elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Daraufhin erhält der Unternehmer mit VAP-5 die Bestätigung als "Steuerpflichtiger - Gelegenheitsverkehr" registriert zu sein. Ein Ausdruck des VAP-5 ist an Bord mitzuführen, um die vorgenommenen Registrierung nachzuweisen.

Vierteljährlich ist dann die Umsatzsteuererklärung online mit dem VAP-1 abzugeben, jedoch nur, wenn Umsätze stattfanden. Nullmeldungen sind nicht erforderlich! Die aus der Steuererklärung resultierende Umsatzsteuer muss auf das Konto Finanzamt Warschau-Mitte eingezahlt werden. Die Steuerentrichtung erfolgt bis zum 25. des dem Quartal folgenden Monats, in dem die Steuerverpflichtung entstanden ist.

Für alle Unternehmer, die eine Steuerrückerstattung beabsichtigen bleibt das bekannte Anmeldesystem relevant!

Anmeldung zur polnischen Steuerregistrierung

Unternehmen ohne Sitz in Polen müssen sich beim II. Finanzamt Warschau Mitte zur Steuer anmelden.

II Urząd Skarbowy Warszawa-Srodmiescie
ul. Jagiellońska 15
PL - 03-719 Warszawa
Tel.: 0048-22 511 35 00
Fax: 0048-22 511 35 02
E-Mail: us1436@mz.mofnet.gov.pl
Internet: www.mf.gov.pl/web/wp/vat1/vat-on-occasional-transport

Alle registrierten Unternehmen bekommen bei der Anmeldung eine Steuernummer NIP. Die

Übersetzungen

Alle Unterlagen sind in beeidigter Übersetzung ins Polnische einzureichen, zusätzlich auch als Unterlagen in der jeweiligen Originalsprache. Bei Kopien der Unterlagen ohne notarielle Beglaubigung sind die Originale zur Einsicht mitzubringen.

Steuervertreter

Ein Unternehmen aus einem anderen EU-Land benötigt keinen polnischen Vertreter. Es ist allerdings erfahrungsgemäß die Einschaltung eines solchen Repräsentanten empfehlenswert, da die Korrespondenz mit dem Finanzamt in polnischer Sprache zu erfolgen hat und die Formulare in polnischer Sprache auszufüllen sind.

Steuersätze

Der Steueranteil, der auf polnischen Straßen zu zahlen ist, beträgt 8 Prozent auf den in Polen „erfahrenen“ Umsatz. Demgegenüber stehen 23 Prozent Vorsteuererstattungspotential, welches nach den neuen Regelungen -beispielsweise bei angefallenen Betankungen der Fahrzeuge- rückerstattet werden kann.

Steuerberater und Clearingstellen

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen bleibt Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern vorbehalten (§ 3 Steuerberatungsgesetz).

Es empfiehlt sich, zur Registrierung und Erstellung von Steuererklärungen ein Steuerbüro bzw. Clearingstelle zu Rate zu ziehen.

Dr. Koerner Steuerberatungs mbH

Schulzstraße 2
85579 Neubiberg

IGP-Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes Baden-Württemberg eG
Postfach 23 51
71013 Böblingen

Kontrollen der Steuerpflicht

Wir empfehlen Ihnen unbedingt die Bescheinigung über die Steuerregistrierung (oder eine Kopie davon) im Fahrzeug jederzeit mitzuführen. Sollte bei einer Kontrolle diese nicht vorliegen, so kann ein Bußgeld verhängt werden.

Quelle: www.lbo.de

Weitere Informationen zu dem o.g. Procedere kann Ihnen sicherlich Ihr Steuerberater/in geben!

WOLFF kann die Versteuerung für SIE übernehmen, damit sind SIE nicht steuerpflichtig sind!

In Zusammenarbeit mit PriceWaterhouseCoopers Polen und unseren Steuerfachleuten haben wir ein System entwickelt, mit dessen Hilfe wir unsere Kunden von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen in Polen befreien können. Grundlage des Systems ist es, die Beförderungsleistung unseres Kunden durch unsere Tochtergesellschaft in Polen abzukaufen und die Versteuerung durch die Wolff-Tochter (Wolff Travel International Warszawa Spolka z.o.o.) durchzuführen.

Durch das Inkrafttreten des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Polen ist sichergestellt, dass die Versteuerung der Beförderungsleistung durch den Leistungsempfänger wirksam erfolgen kann. Unser Warschauer Büro Wolff Travel International (WTI) mietet für den polnischen Streckenanteil Ihren Bus an. Dadurch kauft WTI von Ihnen, die in Polen durchzuführende Personenbeförderungsleistung und sorgt für die ordnungsgemäße Versteuerung nach polnischem Umsatzsteuerrecht.

Im Vertrag (wird Ihnen bei Bedarf zugeschickt) müssen Sie die Angaben über den kalkulierten Buspreis ordnungsgemäß angeben (für die Richtigkeit der Angaben haftet der Busunternehmer).

Rechenbeispiel:

in Polen gefahrene Kilometer – 1.000 km x 2,00 € (km-Preis mind. 1,50 €) = 2.000,00 €
davon 8 % = 160,00 € zzgl. Unkostenpauschale 100,00 / 200,00 €

Bitte nur die Streckenangaben ab/bis polnische Grenze und nur die tatsächlich zu fahrenden Kilometer in Polen angeben!

Der Vertrag muss im Original unterzeichnet und vollständig ausgefüllt an uns zurückgeschickt werden. Ebenso benötigen wir eine Rechnung, die an Wolff Travel International in Warschau ausgestellt sein muss (ein Muster können wir Ihnen zusenden).

Erst wenn uns die Rechnung und Vertrag in Furth im Wald vorliegen, können wir Ihnen die Bescheinigung über die Übernahme der Versteuerung über Wolff Warschau ausstellen.

Die Kosten für Busanmietung, Versteuerung 8 % und Unkostenpauschale und die von Ihnen gebuchten Leistungen werden in unserer Rechnung aufgelistet. Die Kosten für den Bus (entspricht Ihrer Rechnung an Wolff Warschau WTI) kann bei Zahlung in Abzug gebracht werden.

Für weitere Fragen oder detaillierte Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wolff-Ost-Reisen-TEAMS gerne zur Verfügung.

Sonstiges

(keine)

Weitergehende ausführliche Informationen

<http://www.wolff-ostreisen.de/laender/land/polen>

Wolff Ost-Reisen GmbH